

Richtlinie

des Kreises Coesfeld zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Kreis Coesfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter anderem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 4 SGB II Zuwendungen an geeignete Stellen mit dem Ziel, ein flächendeckendes Beratungsangebot für jedermann, d.h. für Betroffene oder von Sucht bedrohter Bürger*innen und Familien zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe gefördert wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Bewertungsmatrix und ist begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises sowie der Fördermittel des Landes für diesen Zweck. Ausfallende Landesmittel gehen nicht zu Lasten des Kreises.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Betreuung Sucht- und Drogenkranker sowie Drogengefährdeter im Kreis Coesfeld. Dafür werden insgesamt 10 Fachkraftstellen gefördert, wovon 2 Stellen jeweils einer Suchtpräventionsfachkraft sowie einer Fachkraft für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen vorbehalten sind. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stellt der Kreis Coesfeld sicher, dass an den vorgegebenen Standorten (Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen) mindestens je ein Beratungsangebot gefördert wird.
- 2.2 Zu den Aufgaben der Fachstellen gehören insbesondere
- die Erbringung von Leistungen der Beratung und Betreuung Betroffener, ihrer Angehörigen sowie von Selbsthilfegruppen. Dies schließt auch die aufsuchende Sozialarbeit, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt, mit ein.
 - die Suchtprävention mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern. Dazu sind zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren durchzuführen. Eine interdisziplinäre Kooperation und einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes ist aufzubauen bzw.

weiterzuentwickeln. Maßnahmen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind durchzuführen.

2.3 Empfänger von Suchtberatung nach dieser Richtlinie sind die Betroffenen selbst, ihre Angehörigen oder Mitbetroffene sowie weiter interessierte Partner wie Betriebe, soziale Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen, Ämter, u.a.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die durch den Kreis Coesfeld im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für geeignet anerkannten freien Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die einzelnen Beratungsstellen müssen im Kreis Coesfeld in den Orten Coesfeld, Dülmen oder Lüdinghausen liegen und für ratsuchende Einwohner des Kreises als solche erkennbar und zugänglich sein.

4.2 Für die in den Beratungsstellen anfallenden Aufgaben werden jeweils mindestens zwei festangestellte, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte eingesetzt. Stellenteilung ist bei Arbeitsplatzteilung möglich und bei der Antragstellung mit anzugeben.

Fachkräfte sind:

- a) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen,
- b) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen
- c) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Psychologen und Psychologinnen sowie
- d) Ärzte und Ärztinnen,
- e) sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung und mindestens dreijähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention.

Je Fachkraft werden max. 0,2 Verwaltungsstellen gefördert.

4.3 Dem Förderantrag ist eine Konzeption der Beratungsstelle beizufügen, die Angaben zur räumlichen, sachlichen sowie personellen Ausstattung enthält.

Dabei ist sicherzustellen, dass werktäglich von montags bis freitags Sprechstunden angeboten werden, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Hilfesuchende innerhalb von zwei Sprechstundentagen einen Beratungstermin erhält.

4.4 Für jede Beratungsstelle ist eine Fachkonzeption vorzulegen, mit der Beschreibung zur Erreichung der Zielgruppen und den Inhalten der Angebote sowie den Maßnahmen zu Prävention und Hilfen. Die Fachkonzeptionen werden anhand einer Matrix aus- und bewertet und werden auch als

Entscheidungshilfe herangezogen, sofern für einen Standort eine Auswahl zu treffen ist.

4.5 Jeder Träger kann einen Förderantrag für eine oder mehrere Beratungsstellen stellen.

4.6 Die Antragsteller verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen im Rahmen der Landesförderung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Entsprechende Eigenerklärungen sind hierzu abzugeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Bewilligungszeitraum

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährt. Bei den Mitteln handelt es sich um Kreismittel sowie Landesmittel, die speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind berücksichtigungsfähige Personalausgaben (Ziff. 5.3) sowie eine Sachkostenpauschale nach KGSt in Höhe von derzeit 6.250 € pro VZÄ/Jahr. Es wird die jeweils aktuelle Sachkostenpauschale nach KGSt für die Auszahlung zu Grunde gelegt.

In den Pauschalen für die Sachkosten sind insbesondere Ausgaben enthalten für:

- Miete von Büroräumen
- Betriebskosten
- Reinigung
- Instandhaltung und Wartung der Räume
- Büromaterialien
- Fortbildungen
- Reisekosten nach dem LRKG

5.3 Die tatsächlichen Personalausgaben für die in den Beratungsstellen tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Fachkräfte werden Personalkosten bis zur Entgeltstufe S12 TVöD SuE (Entgelttabelle S für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst) und für die Verwaltungskräfte bis zur Entgeltstufe 6 berücksichtigt.

5.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2021.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Kreises Coesfeld.

6.2 Der erforderliche Antrag ist beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, Stichwort „Interessenbekundung“, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Für die erstmalige Förderung ist der Antrag bis zum **31.10.2019** schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Erklärungen und Unterlagen zu stellen.

Die Antragsvordrucke sowie die Hinweise zum Ausfüllen und die Vordrucke der auszufüllenden Erklärungen und Anlagen sind auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Rubrik Themen/Projekte zum Stichwort Gesundheitsamt deutlich sichtbar zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

6.3 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides für den gesamten Förderzeitraum.

6.4 Die Auszahlung wird jährlich in zwei Teilraten vorgenommen. Die 1. Rate wird zum 01.03. des jeweiligen Jahres fällig; die 2. Rate zum 01.09. Mit der 2. Rate werden evtl. Forderungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises verrechnet.

7. Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

7.1 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

7.2 Der Träger verpflichtet sich, bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen Verwendungsnachweis sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die für die Abrechnung erforderlichen Formblätter stehen auf der Homepage unter der o.a. Adresse zur Verfügung.

7.3 Der Verwendungsnachweis enthält die zahlenmäßige Auflistung der Ein- und Ausgaben der Beratungsstelle insbesondere aller Personalausgaben. Die Sachkosten sind mindestens bis zur Höhe der bewilligten Pauschale nachzuweisen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung werden die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) sowie die Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur „Bekämpfung der Suchtgefahr“ für anwendbar erklärt.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und damit am 26.09.2019.